

Benutzungsordnung für die Goldberghalle

Die Stadt Ohrdruf stellt die Goldberghalle zur Förderung des Sports und der Kultur den Vereinen, Verbänden und Privatpersonen zur Verfügung.
Zur Regelung der Nutzungsbedingungen für die Goldberghalle hat der Stadtrat Ohrdruf die folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die allgemeine Benutzungsordnung gilt für die Goldberghalle, außerhalb der Nutzungszeit für den Schulsport. Für die schulische Nutzung schließt die Stadt Ohrdruf mit dem Schulträger eine gesonderte Vereinbarung ab, in der die Schulsportnutzung und die Beteiligung an den Betriebskosten geregelt wird.

§ 2 Benutzungsvoraussetzung

- (1) Die Benutzung der Goldberghalle wird im Rahmen des Benutzungsplanes auf Antrag vertraglich geregelt.
- (2) Der Vertrag zur Benutzung der Goldberghalle ist nicht auf Dritte übertragbar.
- (3) Der Vertrag bestimmt als Benutzungszeit den Zeitraum vom Betreten bis zum Verlassen der Goldberghalle. Spätestens zum Ablauf der Benutzungszeit macht der Benutzer die Goldberghalle frei und stellt den Zustand wieder her, in der die Goldberghalle übernommen wurde. Entsprechendes gilt, wenn die Benutzung widerrufen oder zurückgenommen ist.
- (4) Die vereinbarte Benutzungsberechtigung kann im zeitlichen oder örtlichen Geltungsbereich widerrufen oder beschränkt werden, wenn dies
 - a) zur Abhaltung von Sport- oder Sonderveranstaltungen,
 - b) zur Durchführung von dringlichen Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten,
 - c) zur Abwendung von Gefahren für Personen oder Sachwert,
 - d) zur Abwendung einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist.

Der Benutzer wird von diesen Maßnahmen nach Möglichkeit rechtzeitig verständigt. Ein Entschädigungsanspruch entsteht durch den Ausfall der Benutzung nicht.

§ 3 Benutzung

- (1) Der abgeschlossene Vertrag ist vor Benutzung der Goldberghalle auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Die Stadtverwaltung Ohrdruf/ SWO stellt die Goldberghalle in dem Zustand zur Verfügung in der sie sich befindet. Sie wird im sauberen und nutzbaren Zustand übergeben. Der Benutzer hat die Obhutpflicht. Die Goldberghalle ist vor Benutzung von dem Benutzer zu prüfen, ob die Verkehrssicherheit für seine Zwecke ausreicht. Ist dies nicht der Fall, ist die Benutzung auszusetzen und der Grund der Stadtverwaltung Ohrdruf/ SWO anzuzeigen.
- (3) Das Einbringen und die dauerhafte Aufbewahrung von Gegenständen, insbesondere benutzereigener Sportgeräte, Musikanlagen u. a. Technik in der Goldberghalle ist nur mit vorheriger Einwilligung der Stadtverwaltung Ohrdruf/ SWO zulässig und erfolgt durch den Benutzer auf eigene Gefahr.

(4) Die Stadtverwaltung Ohrdruf/ SWO kann, wenn die Goldberghalle mehr als den Umständen nach verunreinigt wurde, die Reinigung (einschließlich Abfallentsorgung) vom Benutzer verlangen oder nach verstrichener Fristsetzung diese selbst in Auftrag geben und die Kosten dem Benutzer als Aufwand berechnen. Der Benutzer ist zur Zahlung verpflichtet.

§ 4 Entgeltspflicht der Benutzung

Für die Benutzung der Goldberghalle wird ein privatrechtliches Entgelt nach der Tarifordnung erhoben. Dieses Entgelt nach der Tarifordnung wird als Beteiligung des Nutzers an den Betriebskosten erhoben.

Darüber hinaus werden von Privatpersonen oder Firmen Nutzungsentgelte als Miete erhoben. Entsprechende Regelungen behält sich der Eigentümer vor.

§ 5 Übungsleiter - Veranstalter

(1) Die Benutzung der Sportanlage setzt die Anwesenheit eines Übungsleiters bzw. eines Veranstalters voraus. Der Übungsleiter oder Veranstalter ist verantwortlich dafür, dass die Goldberghalle bestimmungsgemäß benutzt und der geregelte Übungs-, Spiel- oder Wettkampfbetrieb oder Veranstaltungszweck eingehalten wird. Ihm obliegen die ordnungsgemäße Benutzung und die sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten für den darin bezeichneten Benutzer (natürliche Person).

(2) Der Antragsteller gilt als Veranstalter oder Übungsleiter, sofern nicht eine andere Person als Übungsleiter oder Veranstalter mit der Antragstellung bekannt gegeben worden und deren Einverständniserklärung beigelegt ist. Ist der Benutzer eine juristische Person oder rechtlich unselbstständige Personenvereinigung, ist mit der Antragstellung der Stadtverwaltung Ohrdruf/ SWO ein Übungsleiter oder Veranstalter für die Veranstaltung zu benennen.

§ 6 Hausrecht/Aufsicht

(1) Die Stadtverwaltung Ohrdruf/ SWO übt für die Goldberghalle das Hausrecht aus; berechnete Bedienstete der Stadtverwaltung Ohrdruf gelten als Anweisungsberechtigte im Sinne des § 123 StGB. Ihnen ist zu jederzeit der Zutritt zu der Goldberghalle gestattet. Deren Anordnung ist Folge zu leisten. Das Hausrecht kann im Einzelfall auf den Benutzer übertragen werden, die Rechte der Stadtverwaltung Ohrdruf/ SWO, wie (1), bleiben unberührt. Diese Ordnung der Goldberghalle ist durch Aushang vor Ort bekannt zu machen.

(2) Ein Benutzer, der schwerwiegend oder trotz Mahnung satzungswidrig handelt oder entgegen der auf Grund dieser Satzung erlassenen Verhaltensregeln handelt, in der Goldberghalle eine strafbare Handlung begangen hat oder ein Benutzer, der unter dem Einfluss von Rauschmitteln steht, kann von der Goldberghalle verwiesen werden (Platzverweis). Bei Platzverweis werden entrichtete Entgelte nicht erstattet.

(3) Bei besonders schwerwiegenden Verstößen, die zum Platzverweis geführt haben, kann das Betreten aller Sportanlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden (Benutzungsausschluss bzw. Hausverbot).

(4) Das Zeigen und Tragen von Symbolen rechtsextremistischen oder ausländerfeindlichen Charakters im Bereich der Goldberghalle ist verboten. Zuwiderhandlung wird mit einem sofortigen Verbot des Betretens der Goldberghalle und dem sofortigen Ausschluss der Benutzung geahndet.

§ 7 Haftung

(1) Der Mieter/ Benutzer trägt das gesamte Risiko einer Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.

(2) Der Mieter/Benutzer haftet der Stadt gegenüber für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste an der Mietsache, die durch ihn, seine Beauftragten oder durch Teilnehmer und Besucher der Veranstaltung entstanden sind. Dies gilt auch für Proben, Auf-, Abbau- und Aufräumarbeiten. Die Schäden werden von der Stadt auf Kosten des Mieters/Benutzers behoben.

(3) Der Mieter/Benutzer haftet uneingeschränkt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und vertraglichen Vereinbarungen für Sach- und Personenschäden, einschließlich etwaiger Folgeschäden, die während der Vorbereitung der Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung durch ihn, seine Beauftragten, Besucher und sonstige Dritte verursacht werden. Er hat die Stadt von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können, freizustellen. Das gleiche gilt für Gegenstände, die von der Stadt von Dritten angemietet und dem Mieter/Benutzer zur Verfügung gestellt werden (z.B. Absperrgitter, Beleuchtungsanlagen, etc.).

(4) Der Mieter/Benutzer hat sich gegen Haftpflichtansprüche einschließlich des Haftpflichtrisikos nach den Ziffern 2 und 3, ausreichend zu versichern. Auf Verlangen ist der Nachweis der Versicherung vorzulegen.

(5) Für eingebrachte Gegenstände des Mieters/Benutzers, seinen Mitarbeitern und Zulieferern übernimmt die Stadt keinerlei Haftung. Der Mieter/Benutzer ist verpflichtet, nach Ablauf der Mietzeit das Mietobjekt unverzüglich zu räumen und in seinem ursprünglichen Zustand zu übergeben.

(6) Für Versagen irgendwelcher Einrichtungen und Betriebsstörungen oder sonstige, die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse, haftet die Stadt nicht.

§ 8

Ordnungs-, Kassen- und Sanitätsdienst, Versicherungen

(1) Der Benutzer stellt soweit erforderlich auf eigene Kosten das Ordnungs-, Kassen-, Kontroll- und Sanitätspersonal.

(2) Die Erlaubnis zur Benutzung kann die Stadtverwaltung Ohrdruf/ SWO von dem Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung des Benutzers gegen Personen- und Sachschäden, Stellung einer Kautions oder einer selbstschuldnerischen, unbefristeten Bürgschaft eines zugelassenen Kreditinstitutes abhängig machen.

§ 9

Steuern und Anmeldungen

(1) Der Benutzer trägt die mit seiner Nutzung verbundenen notwendigen Abgaben und Steuern, insbesondere die Vergnügungssteuer.

(2) Der Benutzer hat alle die über § 5 hinausgehenden hoheitlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Anmeldungen selbst einzuholen und auf Anforderung nachzuweisen.

§ 10

Allgemeine Verhaltenspflichten/-regeln

(1) Benutzer haben sich in der Goldberghalle so zu verhalten, dass

- a) kein anderer Benutzer oder unbeteiligter Dritter gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar belästigt oder behindert wird und
- b) die Goldberghalle nicht beschädigt und/oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar abgenutzt oder verunreinigt wird

(2) Jede Veränderung und/oder Ergänzung der Goldberghalle (z. B. bauliche Veränderung, Ausschmückungen, Absperrungen, Aufstellungen von Sitzgelegenheiten, Tafeln, Masten, Aufgrabungen, Aufbauten oder Verschläge) bedarf der vorherigen Einwilligung der Stadtverwaltung Ohrdruf/SWO.

(3) Genehmigte Veränderungen oder Ergänzungen der Goldberghalle sind unter Aufsicht der Stadtverwaltung Ohrdruf/ SWO oder deren Beauftragten vom Benutzer auf eigene Kosten durchzuführen.

(4) Der Benutzer hat Änderungen oder Ergänzungen der Goldberghalle auf Verlangen der Stadtverwaltung Ohrdruf/ SWO innerhalb der gesetzten Frist auf seine Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand wieder herzustellen.

§ 11 Sportkleidung

Die Wettkampfflächen der Goldberghalle dürfen nur mit Sportbekleidung benutzt werden. Bei Veranstaltungen ohne Sportkleidung ist der Hallenboden mit dem dafür vorgesehenen Schutzbelag zu versehen.

§ 12 Kraftfahrzeuge und Fahrräder

Kraftfahrzeuge und Fahrräder dürfen nur auf den dazu bestimmten Plätzen abgestellt werden.

§ 13 Werbung und Lautsprecher

(1) Werbung innerhalb der Goldberghalle, wie das Verteilen von Handzetteln, Anbringen von Plakaten, Aufsteigen lassen von Werbeballons, ist nur mit vorheriger Einwilligung der Stadtverwaltung Ohrdruf/ SWO zulässig.

(2) Die Benutzung von Lautsprechern innerhalb der Goldberghalle außerhalb der erlaubten Nutzung, bedarf der vorherigen Einwilligung der Stadtverwaltung Ohrdruf/ SWO.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ohrdruf, den 13.12.2013

Hopf
Bürgermeisterin

Tarifordnung für die Benutzung der Goldberghalle

Auf Grund der §§ 2, 14, und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S.531) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes ThürKAG in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) , zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61) und der Benutzungsordnung für die Goldberghalle beschließt der Stadtrat folgende Tarifordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Tarifordnung gilt für die Benutzung der Goldberghalle, die außerhalb der schulischen Nutzung durch die Stadtverwaltung Ohrdruf genehmigt wurde.

§ 2 Entgeltspflicht

(1) Für die Benutzung der Goldberghalle erhebt die Stadtverwaltung Ohrdruf privatrechtliche Entgelte (Preise) nach dieser Tarifordnung als Beteiligung des Nutzers an den Betriebskosten.

(2) Die Entgeltspflicht entsteht mit dem Erhalt der Erlaubnis zur Benutzung der Goldberghalle.

(3) Das Entgelt zur Benutzung der Goldberghalle wird fällig mit dem vereinbarten Beginn der Benutzung. Die Stadtverwaltung Ohrdruf kann Vorauszahlungen verlangen. Als vereinbarter Beginn der Benutzung gilt auch der Nutzungsbeginn gemäß veröffentlichtem Benutzungsplan.

§ 3 Entgeltschuldner

(1) Entgeltschuldner ist der Veranstalter oder der Benutzer der Goldberghalle. Als Veranstalter gilt auch derjenige, der die Benutzung der Goldberghalle beantragt.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entgeltmaßstab

(1) Entgeltmaßstab für die Benutzung der Goldberghalle sind die Benutzer bezogen auf eine Zeiteinheit.

(2) Die Überschreitung der Nutzungsdauer erhöht das zu zahlende Entgelt. Es ist für jede angefangene Einheit der Nutzungszeit das Entgelt für die Benutzung der gleichen Art zu entrichten.

§ 5 Entgeltbefreiung

(1) Die Benutzung der Goldberghalle ist für die eingetragenen gemeinnützigen Sportvereine mit Sitz in der Stadt Ohrdruf und für ihre Gäste oder Spielpartner zur sportlichen Nutzung entgeltfrei. Entsprechendes gilt für allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen mit Sitz in Ohrdruf, für eine Nutzung außerhalb der für den Schulsport festgelegten Zeit. Diese Entgeltbefreiung bezieht sich nur auf rein sportliche Flächen.

- (2) Die Entgeltfreiheit gilt auch für alle von der Stadtverwaltung Ohrdruf oder von den freien Trägern der Jugendhilfe im Einvernehmen mit der Stadt Ohrdruf, durchgeführten Sportveranstaltungen.
- (3) Die Entgeltbefreiung erstreckt sich auf die regulären, vom Fachverband veranstalteten Spielserien, Meisterschaften, Pokalrunden, Wettkämpfe oder dergleichen, den Trainingsbetrieb, den obligatorischen und den fakultativen Sportunterricht.
- (4) Die Entgeltbefreiung ist auf die Benutzung der Goldberghalle zur Sportdurchführung zum Zwecke der Körperertüchtigung sowie auf die zum unmittelbaren Betrieb notwendigen Einrichtungen, wie Toiletten, Umkleieräume, Wasch- und Duscmöglichkeiten beschränkt.
- (5) Eingetragene gemeinnützige Vereine sowie zugelassene Parteien und Vereinigungen mit Sitz in Ohrdruf, können den Versammlungsraum 1 x pro Jahr, ohne Entrichtung eines Entgeltes nutzen.
- (6) Die Entgeltbefreiung gilt nicht für
- a) kostenintensive Nebenleistungen
 - b) die Benutzung der Sportanlage für Turniere, Kurse und Vergleichbares, sofern Eintrittsgelder erhoben werden,
 - c) Wettkampfveranstaltung, sofern von den Zuschauern Eintrittsgelder erhoben werden,
 - d) Ausstellungen, Präsentationen und Veranstaltungen, für die Eintrittsgelder erhoben werden.
 - e) die Zeit der schulischen Nutzung

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Bestandteil dieser Traifordnung ist die Anlage 1 „Preise und Tarife“.
- (2) Diese Tarifordnung für die Benutzung der Goldberghalle tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ohrdruf, den 06.12.2012

Hopf
Bürgermeister